



Antrag Büro vom 18.8.2025 an Grossen Rat

Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 1. September 2025

betreffend

Rückweisung der Motion 070-2025

hat sich ergeben:

Grossrat Nils Fiechter reichte zusammen mit zwei Mitmotionären am 5. April 2025 eine Motion ein (M 070-2025: «Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen»), für welche überdies Dringlichkeit beantragt wurde.

Das Büro des Grossen Rates wies die Motion mit Verweis auf Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) am 5. Juni 2025 zurück und informierte Herrn Grossrat Nils Fiechter¹ am 10. Juni 2025 schriftlich dahingehend, dass das Anliegen der Motion in der laufenden Legislaturperiode bereits im Rahmen der Motion 026-2025 (Erhalt des Spitals Frutigen zur Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots) im Grossen Rat am 4. Juni 2025 beraten worden sei.

Mit Eingabe vom 12. Juni 2025 rief Grossrat Nils Fiechter den Grossen Rat für einen Entscheid an und wies darauf hin, dass sich seine Motion 070-2025 inhaltlich wesentlich von der Motion 026-2025 unterscheide.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 1 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

¹ Parlamentarische Vorstösse werden vom Büro des Grossen Rates zurückgewiesen, wenn

- a sie nicht die richtige Form aufweisen,
- b das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
- c das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),² welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe wie folgt (S. 75):

¹ Der erstunterzeichnende Motionär ist auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Situation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss auch einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt.

² Vgl. < <https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat.html> (siehe Rechtliche Grundlagen, Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]) >

Rückweisung aus formellen Grün-Parlamentarische Vorstösse sind vom Büro des Grossen Rates zurückzuweisen, wenn

Art. 69 Abs. 1 und 3 GRG

- sie nicht die richtige Form aufweisen (z.B. Interpellation in Form einer Motion, unzulässiger Motionsadressat, nicht ausformulierte Standesinitiative [vgl. Art. 116 Abs. 3 Satz 2 GO]),
- das Anliegen als Vorstoss in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist (z.B. identischer Gegenstand) und sich der Sachverhalt (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) seither nicht geändert hat³ oder
- das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann (z.B. Vorstösse ausserhalb des Regelungsbereichs des Kantons [z.B. Motion zu einer kommunalen oder eidgenössischen Angelegenheit], unzulässiger Vorstossadressat [z.B. Direktion/Kommission]).

Zu prüfen ist somit, ob das Anliegen der vorliegenden Motion (070-2025) in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist (z.B. infolge identischen Gegenstandes), namentlich bei der Beratung des Grossen Rates der Motion 026-2025 am 4. Juni 2025, sowie, ob sich der Sachverhalt (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) seit dann bis zum Entscheid des Büros nicht geändert hat.

Die Motion 026-2025, welche vom Grossen Rat am 4. Juni 2025 beraten worden ist,³ trägt den Titel «*Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots*». Die Motionsforderungen lauteten wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in der Zusammenarbeit mit der FMI AG und den betroffenen Gemeinden aufzuzeigen, welche finanziellen und strukturellen Massnahmen nötig sind, um den Spitalstandort langfristig zu sichern,
2. die Rolle des Spitals Frutigen in der regionalen Gesundheitsversorgung zu stärken und dessen Bedeutung für die Bevölkerung anzuerkennen,
3. die Geburtshilfe in Frutigen zu erhalten, um eine wohnortsnahe Versorgung für werdende Mütter und Familien sicherzustellen.

Die vorliegende Motion 070-2025 trägt den Titel «*Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen*». Die Motionsforderungen lauten wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zur schnellstmöglichen Wiedereröffnung der Geburtenabteilung im Spital Frutigen zu erarbeiten;
2. ein unter Umständen auch ausserordentliches, unkonventionelles Finanzierungsmodell für die Geburtenabteilung im Spital Frutigen auszuarbeiten, das die anteilmässige finanzielle Beteiligung von regionalen Gemeinden, des Kantons, privaten Spendern, bestehenden oder neu zu gründenden Stiftungen und/oder weiteren Organisationen vorsieht;
3. in Bezug auf vorgenannte Ziffer 2 namentlich ein Pilotprojekt einer mit Stiftungsmitteln und öffentlichen Geldern geführten Geburtshilfe mit Beleghebammen und Belegärzten am Spitalstandort Frutigen durchzuführen;
4. den Verwaltungsrat der Spitäler fmi AG mit der schnellstmöglichen Wiedereröffnung der Geburtenabteilung im Spital Frutigen zu beauftragen;
5. sich mit aller Kraft für den Erhalt und die Stärkung des Spitals Frutigen einzusetzen.

³ Zu den Beschlüssen des Grossen Rates zu dieser Motion vgl. GR-Beschlussdokument unter: < <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeftes/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?quid=30f2ab828a4e4572807e0bac6cacbfa2> >.

Die Motion 026-2025 zum «*Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots*» wurde am 3. März 2025 eingereicht, die Geburtenabteilung im Spital Frutigen am 1. April 2025 geschlossen, und die Motion 070-2025 zur «*Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen*» am 5. April 2025 eingereicht.

Die Gegenstände der beiden Motionen betreffen beide das Spital Frutigen und seine Geburtenabteilung bzw. den Geburtshilfe-Standort in Frutigen. Dabei entspricht Ziffer 5 der Motion 070-2025, welche vom Regierungsrat fordert, sich mit aller Kraft für den *Erhalt und die Stärkung des Spitals Frutigen* einzusetzen, den Anliegen der Motion 026-2025. Insofern ist ein gleicher Gegenstand anzunehmen, und darüber hat der Grosse Rat in der laufenden Legislaturperiode bei der Beratung der Motion 026-2025 am 4. Juni 2025 bereits befunden. Zudem hat sich der Sachverhalt zwischen der Beratung vom 4. Juni 2025 und dem Beschluss des Büros vom 5. Juni 2025 nicht wesentlich geändert. Ziffer 5 der Motion 070-2025 wurde vom Büro somit zu Recht gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b GRG zurückgewiesen.

Des Weiteren aber fordert die Motion 070-2025 – in Berücksichtigung der seit dem 1. April 2025 geänderten Ausgangslage – die *Wiedereröffnung der Geburtenabteilung im Spital Frutigen* sowie sich darauf beziehende Finanzierungsvorschläge (Ziff. 1 – 4). Und auch wenn in den Beratungen im Grossen Rat zur Motion 026-2025 am 4. Juni 2025 die Geburtshilfe in Frutigen zuweilen mitthematisiert wurde (vgl. Tagblatt 4.6.2025 zu M 026-2025), unterscheiden sich die Motionsforderungen wesentlich. Eine *Wiedereröffnung* (vgl. Ziff. 1 und 4) der Geburtenabteilung im Spital Frutigen bedingt andere Vorkehrungen als ein weiterer *Erhalt* einer solchen. Überdies setzt der Erhalt einer *Geburtshilfe* in Frutigen (Ziff. 3 der Motion 026-2025) nicht zwingend eine *Geburtenabteilung* im Spital Frutigen voraus. Zudem fordert die vorliegende Motion, dass der Regierungsrat u.U. auch ein *unkonventionelles Finanzierungsmodell für die Geburtenabteilung im Spital Frutigen* ausarbeite mit Beteiligungen von Gemeinden, Kanton, privaten Spendern und Stiftungen (Ziff. 2) sowie neu auch, dass der Regierungsrat ein *Pilotprojekt einer mit Stiftungsmitteln und öffentlichen Geldern geführten Geburtshilfe* mit Beleghebammen und Belegärzten am Spitalstandort Frutigen durchführe (Ziff. 3). Alle diese Forderungen unterscheiden sich somit vom Motionsinhalt 026-2025. Sie wurden so in der laufenden Legislaturperiode noch nicht beraten (Tagblatt 4.6.2025 zu M 026-2025) und es wurde darüber im Grossen Rat in dieser Legislaturperiode noch nicht beschlossen. Aus diesen Gründen hätten die Ziffern 1 – 4 der vorliegenden Motion vom Büro nicht zurückgewiesen werden dürfen und sind sie folglich zuzulassen.

Schliesslich wurde für die vorliegende Motion Dringlichkeit beantragt, und der Regierungsrat wäre damit einverstanden gewesen. Diesbezüglich wird nun den jetzt zugelassenen Ziffern der Motion (Ziff. 1 – 4) Dringlichkeit gewährt, womit die Motion noch in der jetzigen Herbstsession – sofern innert dieser kurzen Zeit eine regierungsrätliche Antwort erarbeitet und das Geschäft noch nachtraktandiert werden kann – oder sonst spätestens in der Wintersession 2025 zu beraten ist (vgl. Art. 74 Abs. 3 GO).

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Ziffer 5 der Motion 070-2024 wird zurückgewiesen, im Übrigen (Ziff. 1 – 4) ist die Motion zuzulassen.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Nils Fiechter, Hüpbach 629, 2765 Oberwil im Simmental

Bern, 1. September 2025

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin

Der Generalsekretär

Edith Siegenthaler

Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (vgl. Art. 82 ff. BGG).

ENTWURF